

fiel. Folglich ist das Verhalten des Angeklagten als äußerst hartnäckig einzuschätzen und bringt ein besonderes Maß an Rücksichtslosigkeit zum Ausdruck, so daß der Grad seiner Schuld nicht gemindert wird. Die vom Kreisgericht demgegenüber zur Begründung der außergewöhnlichen Strafmilderung angeführten Tatsachen — insbesondere, daß die Handlungen des Angeklagten persönlichkeitsfremd seien, er bisher eine positive Entwicklung genommen und sich stets bereit erklärt habe, seine Arbeitsaufgaben zu erfüllen und auch Sondereinsätze zu leisten — stehen in keinem Zusammenhang mit dem Tatgeschehen selbst, haben den Grad der Schuld daher auch nicht unmittelbar beeinflussen können und sind somit nicht geeignet, eine Entscheidung entsprechend den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung zu rechtfertigen.

Bei Beachtung dieser Hinweise hätte das Kreisgericht zum Ausspruch einer Freiheitsstrafe kommen müssen.

Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte bei Verurteilungen auf Bewährung

Die im Jahre 1971 und im 1. Halbjahr 1972 bei Straftaten nach §§ 121, 122 StGB ausgesprochenen Strafen ohne Freiheitsentzug sind ausschließlich Verurteilungen auf Bewährung. Wegen der bisherigen Entwicklung der Täter, von denen ein beachtlicher Teil aus asozialen Verhältnissen kam, kann jedoch die Ausnutzung der mit dem Strafgesetzbuch gegebenen Möglichkeiten zur allseitigen positiven Beeinflussung des Täters nicht befriedigen. Der größte Teil der wegen Vergewaltigung bzw. Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen verurteilten Täter gehörte einem Arbeitskollektiv an, was sich daraus ergibt, daß 1971 z. B. bei 98 Verurteilungen 96 Kollektivvertreter, 25 gesellschaftliche Ankläger und 2 gesellschaftliche Verteidiger und 1972 bei 39 Verurteilungen 34 Kollektivvertreter, 11 gesellschaftliche Ankläger und 1 gesellschaftlicher Verteidiger mitwirkten. Deshalb ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß sich in der Regel die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte mit der Teilnahme von Kollektivvertretern erschöpft. Dagegen werden bei Verurteilungen auf Bewährung die sich insbesondere aus § 31 StGB und § 33 Abs. 3 StGB ergebenden Möglichkeiten nur unzureichend genutzt. Auch die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten läßt noch viele Wünsche offen. Alle Gerichte des Bezirks müssen daher ihre Bemühungen zur Ausgestaltung der Strafen ohne Freiheitsentzug und deren wirksame Kontrolle erheblich verstärken, wobei dieser Hinweis nicht nur auf Straftaten nach §§ 121, 122 StGB beschränkt ist.

Voraussetzungen zur Anwendung von Freiheitsstrafen

Hinsichtlich der Freiheitsstrafen kann eingeschätzt werden, daß sie der Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit derartiger Straftaten entsprechen. Bei der Strafzumessung setzen sich die Gerichte mit der Art und Weise der Tatbegehung auseinander und unterscheiden dabei zutreffend, ob der Täter nur einfache körperliche Gewalt, wie Festhalten oder Zu-Boden-Drücken des Opfers, anwendet oder ob er das Opfer würgt bzw. schlägt. Die Freiheitsstrafen von über zwei Jahren bis zu fünf Jahren beruhen, sofern sich die Tat nicht als schwerer Fall erwiesen hat, vor allem darauf, daß sich die Täter besonders brutal und roh bei der Tatausführung verhalten haben, das Opfer bis zur Bewußtlosigkeit würgten oder bei der Tatausführung andere rowdyhafte Begehungsweisen offenbarten. Strafverschärfend wurde auch ein arglistiges Verhalten des Täters oder das Ausnutzen von Eltern-Kind-Beziehungen gewürdigt. Die Gerichte befassen sich auch zutreffend mit den Folgen der unter Gewaltanwendung be-

gangenen Sexualdelikte und erkennen dabei richtig, daß diese in der Regel geeignet sind, Unruhe und Unsicherheit unter der Bevölkerung auszulösen.

Trotzdem dürfen gewisse Mängel nicht übersehen werden. Sie zeigen sich in allgemeinen Hinweisen auf die Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, ohne daß die Tatschwere in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt wird. Auch der lapidare Hinweis, daß das Verhalten des Täters eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin zum Ausdruck bringe, reicht für sich allein zur Begründung einer Freiheitsstrafe nicht aus.

Häufig werden auch subjektive Umstände in den Mittelpunkt der Strafzumessung gerückt. So legte ein Kreisgericht dar, daß der Täter keine richtige Einstellung zur Frau habe, sexuell unbeherrscht sei und Schwierigkeiten in den ehelichen Beziehungen bestünden. Zur Tatschwere selbst wurden jedoch im Urteil keine Ausführungen gemacht.

In einigen Urteilen wird bei der Strafzumessung erwähnt, daß in der letzten Zeit eine Zunahme solcher Delikte festzustellen sei. Dabei muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß eine Häufung derartiger Straftaten in einem bestimmten Territorium nur dann zu einer Straferhöhung führen kann, wenn der Täter eine solche Situation bewußt zur Tatbegehung ausnutzt, mit der Nichtaufdeckung seiner Tat gerade durch diese Umstände rechnet oder darauf abzielt, auf diese Weise Unruhe in die Bevölkerung zu tragen.

Ein häufig noch anzutreffender Mangel besteht darin, daß einzelne Tatbestandsmerkmale als erschwerende Umstände bei der Strafzumessung nochmals straferschwerend herangezogen werden. So hat ein Kreisgericht z. B. die Notwendigkeit der Freiheitsstrafe damit begründet, daß der Angeklagte sein Vorhaben mit Gewalt durchgesetzt habe, ohne zu bedenken, daß ein solches Verhalten überhaupt erst zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters führte.

Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB

Untersuchungen ergaben, daß § 62 Abs. 3 StGB bei Straftaten nach §§ 121, 122 StGB nur sehr selten angewendet wird. Dagegen finden sich in den Urteilen häufig Bemerkungen dahin, daß Voraussetzungen für die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB nicht vorliegen. Obwohl dies in der Regel nicht näher begründet wurde, ergab unsere Überprüfung, daß dieser Auffassung in den betreffenden Entscheidungen zu folgen war. Nach unseren Feststellungen wurde der Hinweis auf Anwendung der Bestimmung des § 62 Abs. 3 StGB vor allem von den Angeklagten unter Berufung auf ihr Persönlichkeitsbild, insbesondere ihre positiven Arbeitsleistungen, gegeben. Die Gerichte haben jedoch zutreffend erkannt, daß Umstände aus dem Persönlichkeitsbild des Täters, die sein gesellschaftliches Verhalten vor und nach der Tat charakterisieren und über seine Fähigkeit und Bereitschaft Auskunft geben, seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen, für sich allein nicht zur Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB führen können. Es muß sich vielmehr um tatbezogene Umstände handeln, die für die Einschätzung der Tatschwere von Bedeutung sind.

Trotzdem bestehen aber noch Unklarheiten, die entweder die Nichtanwendung oder die fehlerhafte Anwendung des § 62 Abs. 3 StGB zur Folge haben.

In einem Verfahren hatte der jugendliche Täter ein Mädchen unter 16 Jahren mit Gewalt zur Duldung sexueller Handlungen gezwungen, indem er es in zwei zeitlich auseinanderliegenden Fällen festhielt und ihm